

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
BMK - VI/6 (Energieeffizienz und Wärme)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: begutachung-EWG@bmk.gv.at

Wien, am 8. Juli 2022 ZI. B,K-812/080722/PI,HA,SM

GZ: 2022-0.324.665

Betreff: Bundesgesetz zum Ausstieg aus der fossil betriebenen Wärmebereitstellung (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

### **Allgemeines:**

Die Bundesregierung setzte sich in ihrem Regierungsprogramm zum Ziel, dass Österreich bis 2040 klimaneutral werden soll. Um dieses Ziel erreichen zu können, soll auf die Verbrennung fossiler Energieträger für die Bereitstellung von Wärme weitestgehend verzichtet werden. Dem soll mit dem gegenständlich in Begutachtung befindlichen Entwurf nun legistisch nachgekommen werden. Mit einem zeitlich gestaffelten Stufenplan soll in Österreich der Ausstieg aus Heizungsanlagen mit fossilen Energieträgern gelingen. Spätestens ab 2040 sollen nur noch heimische erneuerbare Energie zur Versorgung von Gebäuden mit Wärmeenergie eingesetzt werden.



Nach den Erläuterungen sind in Österreich rund 1,9 Millionen Heizungssystem in Betrieb, welche mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. All diese Heizungen gilt es künftig nach dem Entwurf bis spätestens 2040 auszutauschen bzw. umzustellen. Diese große Anzahl an auszutauschenden bzw. umzustellenden Heizungsanlagen lässt bereits erahnen, dass mit dem EWG ein äußerst ambitioniertes Vorhaben umgesetzt werden soll.

Damit das Vorhaben gelingen kann, müssen die für die Wärmebereitstellung benötigten erneuerbaren Energieträger in ausreichendem Maße an den jeweiligen Standorten zur Verfügung stehen. Gerade ländliche Regionen verfügen beispielsweise oft noch nicht über ein Nah- bzw. Fernwärmenetz mit der Möglichkeit zur Beheizung aller Gebäude. Aber auch die bestehenden Fernwärmeanlagen, die derzeit häufig mit einem hohen Anteil an fossilen Energien betrieben werden, stehen künftig vor der Herausforderung diesen Anteil durch erneuerbare Energien zu decken.

Zudem kommt mit dem EWG auf die davon betroffenen Anlageneigentümer eine erhebliche Kostenbelastung zu. Die aktuell steigenden Anlagenpreise sowie der Fachkräftemangel lassen die ohnehin schon hohen Umrüstungskosten weiter nach oben steigen. Die Betroffenen werden damit in Zeiten einer außergewöhnlich hohen Inflation und Teuerung zusätzlich finanziell belastet. Im Besonderen einkommensschwache Haushalte werden davon massiv betroffen sein. Es bedarf daher gezielter und ausreichender Förderungen durch die öffentliche Hand. Die bisherigen Förderungen können diese Belastung nicht abfedern.

#### **Verwaltungsaufwand:**

Der Entwurf enthält zahlreiche behördliche Aufgaben (z.B. Sammlung von Informationen im Rahmen der Mitteilungsverpflichtung gemäß § 7 EWG-Entwurf, Datenerfassung und Informationsverpflichtung gemäß § 9 EWG-Entwurf, Vollziehung der Ausnahmetatbestände gemäß §§ 8, 10 und 11 EWG-Entwurf), wobei es den Ländern überlassen bleibt, die Zuständigkeit für die Aufgaben gesetzlich festzulegen.

Zwar werden im Entwurf die Gemeinden nicht ausdrücklich als zuständige Behörden angeführt, es ist aber augenscheinlich und wurde uns auch von Seiten eines Landes bereits mitgeteilt, dass zweifelsfrei die Gemeinden landesgesetzlich mit den wesentlichen behördlichen Aufgaben gemäß dem vorliegenden Entwurf beauftragt werden.



In Anbetracht des ambitionierten Zeitplans (Geltung des EWG spätestens ab 01.01.2023) werden die Landesgesetzgeber zügig ihre jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zur Vollziehung zu erlassen haben. An dieser Stelle wird bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Österreichische Gemeindebund und seine Landesverbände frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess einzubinden sein werden.

Der Vollzug der zum Teil sehr komplizierten Regelungen, die verschiedenen Verpflichtungen, sowie die große Anzahl der Anlagen – so schätzt das Umweltbundesamt, dass jährlich bis zu 80.000 Heizungen stillgelegt werden müssen - wird in seinen Auswirkungen die Gemeinden massiv treffen. Die Annahme des Ministeriums, wonach die finanzielle Belastung der Gemeinden durch dieses Vorhaben in der Regel geringer ist als die der Länder, ist deshalb völlig unrealistisch.

Hinzukommt, dass die Gemeinden von den vorgesehenen Maßnahmen in zweifacher Weise betroffen sind. Zum einen gilt es, auf Grundlage dieses Gesetzes sicherzustellen, dass rund 60.000 gemeindeeigene Gebäude bis zum Jahr 2040 auf alternative Wärmesysteme umgestellt sind. Zum anderen werden – die wohl unausweichlich von Länderseite auferlegten Pflichten der Gemeinden vorausgesetzt – Gemeinden durch den anstehenden Verwaltungsaufwand massiv belastet.

Der Österreichische Gemeindebund stellt ausdrücklich klar, dass gegen die Zielsetzung dieses Entwurfes per se keine Einwände erhoben werden. Letztlich ist es gerade in Zeiten wie diesen ein Gebot der Stunde, wirksame Maßnahmen zu treffen um weitgehend von fossilen Energieträgern unabhängig zu werden.

All das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es nicht angeht, dass der Bund und auch die Länder weitreichende, finanzielle und vor allem personelle Ressourcen bindende Maßnahmen ohne jedweden Kostenersatz beschließen.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher einen Aufwandsersatz. Jedenfalls bedarf es eines Bekenntnisses und einer Klarstellung zumindest in den Erläuterungen bzw. im Vorblatt der Gesetzesmaterialien, dass den Gemeinden spätestens im Rahmen des nächsten Finanzausgleichs die Kosten für die Administration und Abwicklung der ihnen mit diesem Gesetz



und den gesetzlichen Bestimmungen der Länder übertragenen behördlichen Aufgaben ersetzt werden, widrigenfalls sich der Österreichische Gemeindebund gezwungen sieht, spätestens bei den Vollzugsbestimmungen der Länder die Frage der Kostentragung bzw. des Aufwandsersatzes im Sinne der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus aufzuwerfen.

## <u>Darstellung der finanziellen Auswirkungen:</u>

Dem Vorblatt der Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass für die Gemeinden für den Zeitraum von 2022 bis 2035 schätzungsweise eine Gesamtbelastung von 11,4 Mio. Euro anfällt. Diese Darstellung entspricht in keiner Weise der Realität und gehen wir davon aus, dass der Aufwand für all die letzten Endes den Gemeinden übertragenen Aufgaben ein Vielfaches dieses Betrages ausmachen wird.

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist bei Rechtsetzungsvorhaben eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 BHG) entspricht.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen bzw. den Darstellungen der finanziellen Auswirkungen im Vorblatt ist mit Verweis auf die vorangegangenen und nachfolgenden Ausführungen festzuhalten, dass aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes mit diesem Rechtsetzungsvorhaben bedeutende, weit über die im Vorblatt angeführten Kostenfolgen für die Gemeinden verbunden sind.

Da die finanziellen Auswirkungen des Rechtsetzungsvorhabens in den Materialien unzureichend dargestellt sind, fordert der Österreichische Gemeindebund eine den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sowie der Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 BHG) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens.

#### Zu einzelnen Bestimmungen:

Mitteilungsverpflichtung gemäß § 7:

Diese Regelung bestimmt, dass ab 01.01.2023 gemäß den landes- oder bundesrechtlichen Regelungen in bestehenden Bauten die erstmalige Inbetriebnahme einer Anlage, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen geeignet



ist, oder deren wesentlichen Änderung sowie deren Stilllegung den Behörden mitzuteilen ist.

Nachdem der Entwurf nicht regelt, wen diese Mitteilungsverpflichtung trifft, an welche Behörden zu melden ist und welche Konsequenzen mit einer unterbliebenen bzw. unrichtigen Mitteilung verbunden sind, wird dies noch vom Landes- oder Bundesgesetzgeber zu konkretisieren und klarzustellen sein.

Hierbei wird auf eine abgestimmte Vorgangsweise zu achten sein, um bundesweit einheitliche Regelungen zu schaffen. Für den Einzelnen wäre es insbesondere nicht nachvollziehbar, wenn ein und dasselbe Delikt in den Bundesländern unterschiedlich sanktioniert werden würde.

### Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 2 bis 5, § 10 Abs. 2 bis 4 und § 11 Abs. 4:

Diese Regelungen sehen vor, dass aus objektiven, technischen sowie persönlichen Gründen die zuständige Behörde mittels Bescheid eine Ausnahme vom Erneuerbarengebot und altersbedingten Stilllegungsgebot bei zentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung sowie vom Umstellungsgebot bei dezentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung zulassen kann.

Aufgrund der vielfältigen Herausforderungen mit der Umstellung der Wärmeversorgung in den Gebäuden wird mit einer großen Anzahl an Anträgen auf Ausnahmen zu rechnen sein. Abgesehen von der zu erwartenden hohen Anzahl an Verfahren werden aber auch die einzelnen Verfahren einen nicht unerheblichen Aufwand erwarten lassen. In den meisten Fällen wird es unumgänglich sein, dass von der Behörde Sachverständige (auch für die Beurteilung des Vorliegens eines persönlichen Ausnahmetatbestandes) dem Verfahren beigezogen werden. Der Anhang I legt zwar die Grundlagen für die Zumutbarkeitsprüfung dar, diese bedürfen aber dennoch einer Beurteilung durch einen technischen Sachverständigen.

Auf die zuständige Behörde wird mit diesen Verfahren nicht nur ein unerheblicher zusätzlicher Arbeitsaufwand, sondern auch zusätzliche Kosten hinzukommen, für die kein Kostenersatz geplant ist.

Laut den Erläuterungen sollen für einen raschen Vollzug in der Praxis Antragsformulare, Checklisten und Ablaufschemen nach Sachverhaltsgruppen entwickelt werden. Dieses Vorhaben ist grundsätzlich zu begrüßen. Wer diese Unterlagen entwickeln bzw. ausarbeiten soll und ab wann diese der zuständigen Behörde bereitgestellt werden können, lassen die Materialien jedoch offen.



### Ad § 8 Abs. 2:

Das Vorliegen des objektiven Ausnahmetatbestandes ist durch einen Nachweis, dass im Anlassfall keine Anlage gemäß Anhang I eine zumutbare Form der Sicherstellung einer funktionierenden Wärmeversorgung darstellt, zu erbringen. Die Prüfung gemäß Anhang I kann bei Glaubhaftmachung der in Z 1 und 2 angeführten Gründe entfallen.

Die beiden angeführten Gründe in Z 1 und 2 dürften alternativ gemeint sein. Da dies aus dem Entwurfstext, aber auch aus den Erläuterungen, nicht eindeutig hervorgeht, wird eine sprachliche Klarstellung angeregt.

### o Ad § 8 Abs. 4:

Eine Zulassung für eine Ausnahme gemäß § 8 Abs. 2 kann mehrmals beantragt werden. Sofern der Antrag auf die Zulassung einer Ausnahme auf § 8 Abs. 2 Z 1 (= Anschluss an qualitätsgesicherte Fernwärme) gestützt ist, darf diese Ausnahmegewährung nur einmalig gewährt werden.

In Zusammenschau mit den Erläuterungen zu den Ausnahmebestimmungen, aber auch mit § 10 Abs. 4, dürfte gegenständlich nicht § 8 Abs. 2 Z 1, sondern § 8 Abs. 2 Z 2 (= thermische Sanierung) inhaltlich gemeint sein. Sollte dies zutreffend sein, wäre dies im Entwurfstext richtigzustellen.

#### Ad § 10 Abs. 2:

Wie bereits zu § 8 Abs. 2 ausgeführt, sollte auch im § 10 Abs. 2 sprachlich klargestellt werden, dass die Gründe für die Glaubhaftmachung gemäß Z 1 lit. a und lit. b alternativ gemeint sind.

# Datenerfassung und Informationsverpflichtung gemäß § 9:

Gemäß § 9 Abs. 1 ist in den landes- oder bundesrechtlichen Regelungen sicherzustellen, dass den zuständigen Behörden zu sämtlichen im Zuständigkeitsbereich befindlichen Anlagen, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen geeignet sind, bis spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des EWG zumindest die Daten zum Standort, zum Alter der Anlage, zum eingesetzten Brennstoff, zur Leistung sowie zur Art der Anlage (zentral, dezentral) vorliegen.



Gemäß § 9 Abs. 2 ist durch landes- oder bundesrechtliche Regelungen vorzusehen, dass die Eigentümer des Gebäudes in geeigneter Form von der Verpflichtung zur Stilllegung gemäß § 10 und 11 in Kenntnis gesetzt werden.

Die beiden vorgenannten Bestimmungen komplementieren sich. Ohne Vorliegen der Daten gemäß § 9 Abs. 1 kann eine Information gemäß § 9 Abs. 2 nicht erfolgen. Das Erheben der unter § 9 Abs. 1 angeführten Daten wird einem Kraftakt den gleichkommen, wobei nach Erläuterungen der Landes-Bundesgesetzgeber den Umfang der zu erhebenden Daten noch erweitern könnte. Welche Stelle bzw. Behörde diese Daten zu erheben haben wird, überlässt der Entwurf den noch zu erlassenden landes- oder bundesrechtlichen Regelungen. Die Bewältigung dieser Aufgaben wird bei der betroffenen Stelle bzw. Behörde erhebliche Personalressourcen binden. Es wird deshalb klare Regelungen brauchen, wie die Daten effizient und praktikabel in Erfahrung gebracht sowie die Gebäudeeigentümer ohne großen Verwaltungsaufwand informiert werden können.

#### Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Wolh mis

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel